

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/154-159>

Rg **13** 2008 154–159

Peter Landau

Von Halle nach Harvard

Charles Homer Haskins und Hermann Fitting

Von Halle nach Harvard

Charles Homer Haskins und Hermann Fitting

1927 veröffentlichte Charles Homer Haskins (1870–1937), Professor of History und Political Science an der Harvard University seit 1902, sein klassisches Buch ›The Renaissance of the Twelfth Century‹,¹ mit dessen Titel er wohl in bewusster Setzung eines Kontrapunktes zu Jacob Burckhardt den Begriff ›Renaissance‹ auf eine Epoche des hohen Mittelalters anwandte. Dabei konnte Haskins daran anknüpfen, dass bereits 1895 Hastings Rashdall in seiner bis heute maßgebenden Geschichte der mittelalterlichen Universitäten im Zusammenhang mit Abälard über eine Renaissance des 12. Jahrhunderts geschrieben hatte.² Haskins war sich der Provokation seiner Wortprägung voll bewusst, da er in seinem Vorwort selbst den Einwand macht, dass der Buchtitel vielleicht »a flagrant contradiction« sei. Er führt dies mit folgendem Satz näher aus: »Do not the Middle Ages, that epoch of ignorance, stagnation and gloom, stand in the sharpest contrast to the light and freedom and progress of the Italian Renaissance that followed?« Haskins fährt dann allerdings fort, dass das Mittelalter »less dark and less static« und die Renaissance »less bright and less sudden« gewesen sei, dass es vielmehr eine Kontinuität zwischen Mittelalter und Renaissance gegeben habe.³ Für das Mittelalter verwendet er bereits neben dem Begriff Renaissance des 12. Jahrhunderts diejenigen der Karolingischen und Ottonischen Renaissance.⁴ Er liefert dann nach einer Einleitung über das frühe Mittelalter ein Panorama der Kultur- und Bildungsgeschichte seines Jahrhunderts, das als Synthese bis heute unüberholt blieb; vor allem in den Vereinigten Staaten wurde sein Meisterwerk zum wichtigsten Anreger für eine selbstständige und international orientierte Mediävistik. Eine Gedenkkonferenz zum fünfzigjährigen Jubiläum des Buchs fand 1977 in Cambridge, Mass. statt, deren Beiträge in dem Band ›Renaissance and Renewal in the Twelfth Century‹ 1982 veröffentlicht wurden.⁵ Für den Rechtshistoriker bleibt auch nach einem weiteren Vierteljahrhundert Haskins' Werk eine ungemein anregende Lektüre, da dieser dem ›Revival of Jurisprudence‹ ein eigenes Kapitel von etwa 30 Seiten widmet, das auch im Lichte der neueren Forschung in vielem maßgeblich bleibt.⁶ Stephan Kuttner hat sich 1982 mit dem rechts-

- 1 CHARLES HOMER HASKINS, *The Renaissance of the Twelfth Century*, Cambridge, Mass. 1927.
 2 HASTINGS RASHDALL, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, Oxford 1895, vol. I, ch. II: *Abelard and the Renaissance of the twelfth Century*. Rashdall wendet den Begriff ›Renaissance‹ nur auf Paris und auf die Lehrtätigkeit Abälards im Bereich der Theologie und Philosophie an; er

sah in ihm ›the greatest intellect of the Middle Ages‹.

- 3 HASKINS, *Twelfth Century* (Fn. 1) VII.
 4 HASKINS, *Twelfth Century* (Fn. 1) 5.
 5 ROBERT L. BENSON, GILES CONSTABLE (ed.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, Cambridge, Mass. 1982.
 6 HASKINS, *Twelfth Century* (Fn. 1) 193–223.

historischen Kapitel bei Haskins intensiv auseinandergesetzt, hauptsächlich durch einen Überblick über den Forschungsstand ein halbes Jahrhundert nach Haskins. Kuttner hebt darüber hinaus hervor, dass Haskins ›intuitive insights‹ besessen habe, obwohl sein Zugang zum Quellenmaterial nur indirekt gewesen sei.⁷ Die Schilderung des ›Revival of Jurisprudence‹ bei Haskins beruhte auf Sekundärliteratur, im wesentlichen Standardwerke, die der Harvardhistoriker selbst am Ende seines rechtshistorischen zwölften Kapitels aufzählt. Es sind selbstverständlich Savignys ›Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter‹ und als englische Bücher die Hauptwerke von Sir Paul Vinogradoff und Frederick William Maitland, im kanonischen Recht die Quellen- und Literaturgeschichte Johann Friedrich v. Schultes sowie die Studien von Emil Seckel, Heinrich Singer und Paul Fournier, für die Theologie das Meisterwerk von Joseph de Ghellinck, schließlich Darstellungen der nationalen Rechtsgeschichte wie etwa Richard Schröders Lehrbuch für Deutschland.⁸ Kuttner stellte bereits fest, dass Haskins jedoch die Arbeiten Seckels zur Literatur der Glossatoren entgangen waren, desgleichen auf dem Gebiet der Kanonistik die bereits vor 1927 publizierten Aufsätze von Franz Gillmann und Josef Juncker.⁹ Dem ist hinzuzufügen, dass Haskins offenbar auch nicht mit Max Conrats klassischer ›Geschichte des römischen Rechts im frühen Mittelalter‹ vertraut war,¹⁰ der im Gegensatz zu Hermann Fitting eine Kontinuität der Rechtswissenschaft im Abendland für das halbe Jahrtausend von 600 bis 1100 bestritten hatte. Dagegen stützt sich Haskins nach eigenen Angaben »on points of detail« auf die »many monographs« des Hallenser Rechtshistorikers Hermann Fitting, einem 1927 allgemein anerkannten Forscher, dem sogar eine von französischen Gelehrten organisierte zweibändige internationale Festschrift gewidmet worden war.¹¹

Hermann Fitting (1831–1918) genoss in der Zeit von Haskins sicher internationalen Ruhm als bedeutendster Forscher für das römische Recht des Mittelalters nach Savigny. Er hatte 1888 zum Jubiläum der Universität Bologna eine außerordentlich quellenreiche und übersichtliche Studie mit dem Titel ›Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna‹ veröffentlicht, in deren erster Hälfte er über den Buchtitel hinaus vom »Betrieb des Rechts vor dem Auftreten der Bologneser Schule« handelte, und zwar mit europäischer Perspektive.¹² Fitting hatte aber vor allem das herausragende

(LXXV^e Anniversaire de M. le Professeur Hermann Fitting)«, Montpellier 1907/08. Herausgeber war der Rechtshistoriker EDOUARD MEYNIAL (Montpellier). Die Initiative zu dieser vor dem ersten Weltkrieg einzigartigen Festschrift ging von der Universität Montpellier aus.

- 12 HERMANN FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna, Berlin/Leipzig 1888. Das Buch ist in drei Abschnitte gegliedert: I. Der Betrieb des Rechts vor dem Auftreten der Bologneser Schule; II. Das Auftreten der Bologneser Schule; III. Die Ursache des Erfolges der Bologneser Rechtsschule. Zu Fitting vgl. auch LIESELOTTE JELOWIK, Briefwechsel Karl Josef Anton Mittermaier/Hermann Fitting (Ius Commune Sonderhefte 133), Frankfurt a. M. 2000, 1–6.

7 STEPHAN KUTTNER, The Revival of Jurisprudence, in: BENSON, CONSTABLE, Twelfth Century (Fn. 5) 299–323, 306.
8 Vgl. Die ›Bibliographical Note‹ bei HASKINS, Twelfth Century (Fn. 1) 223.
9 KUTTNER, The Revival of Jurisprudence (Fn. 7) 307.
10 MAX CONRAT (COHN), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittel-

alter, Leipzig 1891 (ND Aalen 1963). Zu Conrats großen Leistungen vgl. die einfühlsam-verständnisvolle Würdigung von HERMANN ULRICH KANTOROWICZ, Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung, ZRG Rom. Abt. 33 (1912) 417–483.
11 Vgl. HASKINS, Twelfth Century (Fn. 1) 223. Die zweibändige Festschrift für Fitting erschien unter dem Titel »Mélanges Fitting

- 13 HERMANN FITTING, Juristische Schriften des früheren Mittelalters aus Handschriften meist zum ersten Mal herausgegeben und erörtert, Halle 1876 (ND Aalen 1965).
- 14 HERMANN FITTING (Hrsg.), *Summa Codicis* des Irnerius, mit einer Einleitung, Berlin 1894.
- 15 *Questiones de iuris subtilitatibus* des Irnerius, mit einer Einleitung herausgegeben von HERMANN FITTING, Berlin 1894. Heute besitzen wir ferner eine neue verbesserte Edition von GINEVRA ZANETTI (ed.), *Questiones de iuris subtilitatibus*, Firenze 1958.
- 16 HERMANN FITTING (Hrsg.), *Lo Codi* in der lateinischen Übersetzung des Ricardus Pisanus, Halle 1906 (ND Aalen 1968). Inzwischen wurde auch die provençalische Urfassung ediert: F. DERRER, *Lo Codi*. Eine *Summa Codicis* in provençalischer Sprache aus dem XII. Jahrhundert. Die provençalische Fassung der Handschrift A (Sorbonne 632), Zürich 1974.
- 17 Zur Datierung der *Summa Trecentensis* bei Fitting vgl. DERS. (Fn. 14) LXXXVII: »noch im 11. Jahrhundert«. Fittings Hauptargument war die Abhängigkeit des sog. *Brachylogus* von der *Summa*. Zur Datierung der *Quaestiones* bei Fitting vgl. DERS. (Fn. 15) 37.
- 18 Vgl. GUSTAV PESCATORE, Kritische Studien auf dem Gebiet der civilistischen Literaturgeschichte des Mittelalters, Greifswald 1896. auch in: DERS., Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Torino 1967, no. IV. FEDERICO PATETTA, Delle opere recentemente attribuite ad Irnerio e della scuola di Roma, BIDR 8 (1895), 39–154; auch in: DERS., Studi sulle fonti giuridiche medievali, Torino 1967, 341–456.
- 19 HERMANN ULRICH KANTOROWICZ, WILLIAM WARWICK BUCKLAND, *Studies in the Glossators of the Roman Law*, Cambridge 1938 (Reprint with Addenda and Corrigenda by Peter Weimar, Aalen 1969) 145–205.
- 20 KANTOROWICZ, BUCKLAND, *Studies* (Fn. 19) 146–180.

Verdienst, Hauptwerke der Literatur des römischen Rechts im Mittelalter als erster kritisch zu edieren; seine Editionen bieten textkritisch ein im 19. Jahrhundert keineswegs überall erreichtes Niveau und wurden auch im 20. Jahrhundert meist nicht ersetzt, so dass auch die neueste Glossatorenforschung noch mit ihnen arbeitet. Folgende Fitting-Editonen sind zu nennen:

1. Juristische Schriften des früheren Mittelalters 1876: Editionen zahlreicher legistischer Kleinschriften des 12. Jahrhunderts auf der Grundlage von sieben Manuskripten,¹³

2. Die sog. *Summa Codicis* des Irnerius (*Summa Trecentensis*) 1894,¹⁴

3. Die *Quaestiones de iuris subtilitatibus*, ebenfalls 1894 zur Säkularfeier der Universität Halle,¹⁵

4. Die provençalische Summe *Lo Codi* in der lateinischen Übersetzung des Ricardus Pisanus, 1906.¹⁶

Alle Editionen versah Fitting mit ausführlichen literarhistorischen Einleitungen. In Bezug auf die *Summa Codicis* und die *Quaestiones de iuris subtilitatibus* versuchte er den Nachweis zu führen, dass es sich dabei um die Hauptwerke des Irnerius handeln müsse, so dass man nach ihm dem Gründer der Glossatorschule nunmehr umfangreiche literarische Werke zuschreiben konnte. Er glaubte auch beweisen zu können, dass Irnerius die *Quaestiones* 1082 in Rom und die *Summa* 1090 zu Beginn seiner Bologneser Lehrtätigkeit geschrieben habe,¹⁷ womit die Anfänge der Glossatorschule auf die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts datiert wurden. Die kühnen Thesen Fittings wurden zunächst von fast allen Spezialisten akzeptiert; nur der Greifswalder Gustav Pescatore und der Modeneser Federico Patetta erhoben sogleich entschiedenen Widerspruch.¹⁸ Beide Autoren blieben wahrscheinlich Haskins bei seinen Forschungen unbekannt. Erst im Jahre nach Haskins' Tode wurden die Konstruktionen Fittings in dem bis heute vielfach grundlegenden Hauptwerk von Hermann Ulrich Kantorowicz »*Studies in the Glossators of the Roman Law*« in allen Fragen des Zeitansatzes und der Autorschaft überzeugend widerlegt; mit schärfster Polemik kritisierte er Fittings Methoden und Ansichten, den er trotzdem als »scholar of great distinction« bezeichnete.¹⁹ Die Kritik Kantorowicz' an Fittings Zuschreibungen konnte sich in der späteren Forschung durchsetzen, ließ aber nunmehr die Frage offen, ob ein anderer Jurist als Autor dieser vermeintlichen Irneriuswerke gefunden werden könne. Kantorowicz

21 Die *Quaestiones* wurden von dem Leidener Professor W. M. D'ABLAING in einer von ihm im April 1889 erworbenen Handschrift entdeckt – heute MS Leiden, d'Ablaing 1. Er schrieb sofort an Pescatore (Greifswald), dass es sich dabei um die interessanteste Schrift des 12. Jahrhunderts handle. Vgl. hierzu FITTING, *Questiones* (Fn. 15) 5, Anm. b.

22 KANTOROWICZ, BUCKLAND, *Studies* (Fn. 19) 181–205.

23 Vgl. HERMANN LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter I*, Die Glossatoren, München 1997, 403–405 (*Summa Trecentensis*) und 409–411 (*Quaestiones*). Lange selbst ist skeptisch gegenüber den Thesen von Kantorowicz und entwickelt zur Autorschaft keine eigene Hypothese.

wicz selbst sah in der *Summa Trecensis* ein Werk des Rogerius, und zwar die erste Fassung seiner Codexsumme,²⁰ in den *Quaestiones de iuris subtilitatibus*, nach dem Urteil ihres Entdeckers Willem d'Ablaing die interessanteste Schrift des 12. Jahrhunderts,²¹ vermutete Kantorowicz ein Werk des vielseitigen und literarisch begabten Placentinus.²² Beide Thesen fanden keine allgemeine Anerkennung, was sich etwa aus dem Überblick im neuesten deutschen Handbuch der Glossatorenzeit von Hermann Lange entnehmen lässt.²³ Inzwischen hat jedoch André Gouron die *Summa Trecensis* einem provencalischen Juristen Géraud und die *Quaestiones* einem Pariser Magister Albericus zuweisen können;²⁴ Albericus wird als Lehrer im *Metalogicon* des Johannes von Salisbury und als berühmter Dialektiker in Paris, der seine Kenntnisse beim Studium in Bologna erworben haben soll, erwähnt.²⁵ Ich halte die Thesen Gourons im Falle Gérauds für überzeugend und im Falle des Albericus für wahrscheinlich; das Resultat ist, dass diese beiden Hauptwerke in keiner Beziehung zu Bologna stehen, sondern französischen Rechtsschulen zugeordnet werden müssen. Die neuesten rechtsgeschichtlichen Entdeckungen Gourons, die in Deutschland bisher kaum ausreichend diskutiert wurden, obwohl sie inzwischen sogar in zahlreichen Aufsatzbänden bequem benutzbar sind, führen zu einem völlig neuen Bild des juristischen ›Revival‹ des 12. Jahrhunderts, mit Rechtsschulen in der Provence, Paris, Reims, Köln, Lincoln in England und vielleicht sogar bereits in Irland,²⁶ wobei die vom Lebenswerk Stephan Kuttners inspirierte historisch-kanonistische Forschung von Gouron und anderen Autoren voll einbezogen wird, so dass die noch in Langes Handbuch tradierte Begrenzung auf römisches Recht im Mittelalter heute mit Sicherheit überholt ist.

Haskins bezog 1927 bereits mit Selbstverständlichkeit die Kanonistik in sein Bild vom ›Revival of Jurisprudence‹ ein;²⁷ darin kann man ein Zeichen für seine intuitive Treffsicherheit erkennen. Er war jedoch von Fittings Kontinuitätsthese dadurch beeinflusst, dass er seinen Begriff ›Revival‹ insofern relativierte, als er für die Jahrhunderte vor 1100 entschieden einen Dornröschenschlaf des römischen Rechts bestritt – »Roman law did not lie asleep like the enchanted princess.«²⁸ In seinen Angaben zur Gestalt und zum Leben des Irnerius ist er eindeutig von Fittings Bologna-Buch beeinflusst. Das Bild des Irnerius bei Haskins beruht darauf, dass er wie Fitting die *Quaestiones de iuris subtilitatibus* »probably«

unus eorum, profectus Bononiam, dedicit quod docuerat; siquidem et reversus dedocuit.«

Bei einer Diskussion der These von Gouron müssen allerdings zwei Punkte erörtert werden: 1. Johann von Salisbury sagt nicht, welcher seiner beiden Pariser Lehrer nach Bologna ging; 2. Johann studierte in Paris um 1140, während die *Quaestiones* von Gouron auf ca. 1159–1168 datiert werden. Die Hypothese einer Entstehung der *Quaestiones* in Paris entgegen der bisher ausnahmslos angenommenen Verbindung mit einer italienischen Rechtsschule scheint mir allerdings überzeugend begründet zu sein.

- ²⁴ Zur provencalischen Rechtsschule des 12. Jahrhunderts gibt es vor allem zahlreiche Studien von Gouron. Ich erwähne nur den überaus instruktiven Überblick bei ANDRÉ GOURON, Un assaut en deux vagues: la diffusion du droit romain dans l'Europe du XII^e siècle, in: A. IGLESIA FERREÑOS (ed.), El dret comú i Catalunya, Actes del 1^{er} Simposi Internacional, Barcelona 1990 (Barcelona 1991), 47–63; auch in: ANDRÉ GOURON, Droit et coutume en France au XII^e et XIII^e siècles, Variorum 1993, no. XVI. Zu Paris vgl. vor allem ANDRÉ GOURON, Une école de canonistes anglais à Paris: maître Walter et ses disciples (vers 1170), Journal des savants 2000, 47–72. Zu Irland vgl. ANDRÉ GOURON, Un traité juridique d'origine irlandaise: le ›Livre de Florence‹, Initium, vol. 9, 2004, 61–71. Die beiden letztgenannten Studien auch in: ANDRÉ GOURON, Pionniers (Fn. 24) no. VI und no. XIV. Zu Reims vgl. WACŁAW URUSZCZAK, Enseignants du droit à Reims au XII^e siècle, in: BERNARD DURAND, LAURENT MAYALI (ed.), Excerptiones iuris: Studies in Honor of André Gouron, Berkeley, Cal. 2000, 741–758. Zur Schule von Köln und zu Lincoln, nach meiner Ansicht der Wirkungsstätte des Vacarius, habe ich eigene Studien abgeschlossen.
- ²⁷ Vgl. HASKINS, Twelfth Century (Fn. 1) 212–218.
- ²⁸ HASKINS, Twelfth Century (Fn. 1) 197.

²⁴ Zur *Summa Trecensis* vgl. ANDRÉ GOURON, L'auteur et la patrie de la *Summa Trecensis*, Ius commune, vol. 12, 1984, 1–38; auch in: DERS., Etudes sur la diffusion des doctrines juridiques médiévales, London 1987, no. III. Zu den *Quaestiones* vgl. ANDRÉ GOURON, Les *Quaestiones de iuris subtilitatibus*, une œuvre du maître parisien Albéric, Revue historique, vol. 303, 2001, 343–362;

auch in: DERS., Pionniers du droit occidental au Moyen Age, Ashgate 2006, no. IX.

²⁵ Vgl. C. C. I. WEBB (ed.), *Johannis Sarisberiensis episcopi Carnotensis Metalogicon*, Oxford 1929, 78–79: »Deinde ... adhesi magistro Alberico, qui inter ceteros opinatissimus dialecticus enitebat ... artis huius preceptoribus usus sum Alberico et magistro Roberto Meludensi ... postea

Irnerius zuschreibt. Darauf beruht insbesondere folgende Formulierung: »At the same time, if we may judge from the Questions, he (sc. Irnerius, P. L.) encouraged question and discussion and sought to solve apparent contradictions in the authorities. A most subtle doctor, he remained clear and practical throughout.«²⁹

Es dürfte somit eindeutig sein, dass Haskins in erheblichem Umfang auf den Arbeiten Fittings aufbaut. Die Kritik an Fitting trifft daher teilweise auch das klassische Werk des amerikanischen Historikers. Letztlich bleibt davon jedoch die Verwendbarkeit des faszinierenden Titels ›Renaissance des 12. Jahrhunderts‹ für die heutige Forschung unberührt, welche die juristische Renaissance stärker als früher mit zahlreichen Zentren außerhalb Bolognas verknüpft, was übrigens auch Haskins bereits im Ansatz erfasste. Haskins stand jedoch nicht nur im Detail, sondern auch im Titel seines Klassikers in der Nachfolge Fittings, was bisher wohl nicht wahrgenommen wurde.

Fitting war der entschiedenste Verfechter der Lehre von einer Kontinuität der Rechtswissenschaft seit der Spätantike über alle Jahrhunderte des Mittelalters. Auf der anderen Seite war ihm jedoch auch bewusst, dass die Bologneser Glossatoren etwas Neues in die Rechtswissenschaft gebracht hatten, und dadurch die Bologneser Rechtsschule alle anderen Rechtsschulen übertroffen und verdrängt habe.³⁰ Die Ursache hierfür sah er im ›Inhalt der Leistungen‹ der Bologneser.³¹ Frühere Rechtsschulen hätten sich hauptsächlich an der *aequitas* als wahrer innerer Gerechtigkeit und weniger am positiven römischen Recht orientiert. Hierfür beruft er sich auf die *Exceptiones Petri* und den *Brachylogus*. Beide Werke schreibt er anders als die heutige Forschung noch dem 11. Jahrhundert zu.³² Die Juristen dieser Zeit seien geradezu Vorläufer der naturrechtlichen Schule des 17. und 18. Jahrhunderts gewesen.³³ Anders habe es sich jedoch mit Irnerius und seinen Nachfolgern verhalten. Die Bologneser hätten im schärfsten Gegensatz zur herrschenden Richtung ihrer Zeit gestanden, da sie sich in der Einsamkeit der Studierstube ohne unmittelbare Berührung mit dem Leben und den Anschauungen der Gegenwart bloß mit der Justinianischen Gesetzgebung beschäftigt hätten. Fitting bezeichnet sie als gelehrte einseitige Theoretiker.³⁴ Er überträgt gewissermaßen in Anknüpfung an Savigny den Gegensatz von Naturrecht und historischer Schule auf die Zeit um 1100. Die wissenschaftliche Überlegenheit der Bologneser habe auf der gründlichen und gediegenen

29 HASKINS, Twelfth Century (Fn. 1) 200.

30 So vor allem FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 109 f.

31 FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 115.

32 FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 116 f.

33 FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 117–123.

34 FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 124 f.

Kenntnis des positiven römischen Rechts einschließlich der Pandekten beruht; deshalb hätten sie den Sieg davongetragen. Fitting vertritt folglich eine Kontinuität der Rechtswissenschaft über das gesamte frühe Mittelalter, aber außerdem auch eine Wiedergeburt des *echten* römischen Rechts im Zeitalter der Glossatoren. Seine zweite These wird von ihm im letzten Absatz der Bologna-Schrift von 1888 folgendermaßen zusammengefasst: »Fragt man aber endlich nach der tieferen kulturgeschichtlichen Bedeutung des durch ihr (sc. die Bologneser Schule, P.L.) Eingreifen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft bewirkten Umschwunges, so erscheint es nur als eine einzelne Seite der folgenreichen Bewegung, welche seit dem 12. Jahrhundert nach und nach auf allen Gebieten des geistigen Lebens, der Wissenschaft wie der Kunst, mit unaufhaltbarer Naturgewalt zum Durchbruch kommt, nämlich der Abwendung vom Mittelalter und der Rückwendung zum Alterthum. Die richtige Einsicht in die Geschichte der Bologneser Schule ergibt sonach als ihr leuchtendes Verdienst, dass sie an der Spitze dieser Bewegung stand und dieselbe weit früher als dies für irgend ein anderes geistiges Gebiet geschah, für die Rechtswissenschaft nicht bloß angebahnt, sondern vollkommen durchgeführt hat. Und wenn man jene Bewegung als die Renaissance, also die Wiedergeburt der Kunst und Wissenschaft, zu bezeichnen pflegt, dann hat das Werk der Bologneser Rechtsschule noch immer, allerdings in einer anderen als der bisher damit verknüpften Bedeutung, vollen Anspruch auf den Namen einer *Wiedergeburt der Rechtswissenschaft*.«³⁵

Dieser Schlussabsatz bei Fitting liest sich wie das Programm des Vaters der amerikanischen Mediävistik, Charles Homer Haskins. Trotz aller Fehlgriffe des Hallenser Rechtshistorikers in der rechtshistorischen Forschung bleibt für uns zunächst sein unbestreitbares Verdienst als umsichtiger Editor, und es sollte darüber hinaus Fittings Rolle als großer Anreger und Stichwortgeber bei den Anfängen der amerikanischen Mittelalterforschung erkannt werden. Im 20. Jahrhundert führte ein Weg von Halle nach Harvard; es gab bereits 1927 eine *transatlantische Rezeption* der deutschen rechtshistorischen Forschung.

Peter Landau

35 FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna (Fn. 12) 129.